

## Beiträge und Ausnahmen nach Unwetterschäden

*Was sind die Folgen für die Beiträge, wenn eine Kultur nicht geerntet werden kann? Und welche Ausnahmemöglichkeiten bestehen beim RAUS?*

Werden auf Grund höherer Gewalt Anforderungen des ÖLN oder bestimmter Direktzahlungsarten (Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge) nicht erfüllt, kann der Kanton auf die Kürzung der Beiträge verzichten, sofern der Bewirtschafter ein Gesuch dafür stellt. Starkniederschläge und Hagel zählen als höhere Gewalt.

Anders sieht es aus bei den Einzelkulturbeiträgen und der Getreidezulage. Die sind in einer separaten Verordnung geregelt und wurden explizit zur Marktstützung bzw. als Ersatz für die früheren Verarbeitungsbeiträge eingeführt. Sie sind deshalb schon vom Zweck her mehr an das Produkt/den Ertrag gebunden und nicht an die Leistungen auf der Parzelle. Sie können deshalb nicht ausbezahlt werden, wenn die Kultur nicht zur Körnergewinnung geerntet wird. Die einzige Ausnahme bildet Hagel kurz vor der Ernte. Werden also z.B. Eiweisserbsen so verhagelt, dass ihr Ertrag gemäss Hagelschätzer nicht mehr die Ernte zahlt, dann müssen sie nicht geerntet werden und erhalten trotzdem den Einzelkulturbeitrag. Eine verhagelte Kultur darf aber nicht vor dem ortsüblichen Erntetermin umgebrochen werden.

Was passiert also auf Seiten Beiträge, wenn extenso Brotweizen nicht geerntet werden kann? Die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge und der Extensobeitrag werden ausbezahlt und der Weizen zählt auch als Kultur zur Landschaftsqualität. Einzig die Getreidezulage (sie betrug letztes Jahr Fr. 129.-/ha) kann nicht ausbezahlt werden. Wird der Weizen gedroschen, muss dann aber wegen schlechter Qualität im Nachhinein doch entsorgt werden, dann wird auch die Getreidezulage ausbezahlt.

Können faulende extenso Eiweisserbsen nicht mehr geerntet werden, so werden auch für sie trotzdem die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, der Extensobeitrag und die Landschaftsqualitätsbeiträge ausbezahlt. Nicht aber der Einzelkulturbeitrag von Fr. 1000.-/ha.

**Bitte melden Sie unbedingt baldmöglichst alle Kulturen/Flächen ab, die Sie nicht ernten können.** Senden Sie uns ([la-sh@sh.ch](mailto:la-sh@sh.ch)) eine Email mit den Angaben zu den betroffenen Flächen, der Kultur und dem Grund. Kleinstflächen von wenigen Aren (etwa ein versumpfter Zipfel eines ansonsten geernteten Getreidefeldes) müssen Sie nicht melden.

## **Weidegang für RAUS während und nach starkem Niederschlag**

Die Direktzahlungsverordnung schreibt vor, dass für das RAUS resp. für den RAUS-Zusatzbeitrag-Weide den Tieren im Sommer an mind. 26 Tagen pro Monat Weidegang gewährt werden muss. Dies gilt für Pferde, Ziegen, Schafe und gewisse Rindviehkategorien. Nach den starken Niederschlägen der letzten Wochen sind viele Weiden sumpfig, was sich nachteilig auf die Klauen- resp. Hufgesundheit auswirken kann. Ausserdem zerstören die Tiere bei solchen Bedingungen die Grasnarbe und die Nährstoffeinträge in die Gewässer können erhöht werden. Die Direktzahlungsverordnung hat deshalb folgende Ausnahme bezüglich des Weidegangs für das RAUS definiert: Statt auf einer Weide, kann den Tieren während oder nach starkem Niederschlag Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden. Wenn ein Weidegang der Tiere somit in den nächsten Tagen nicht möglich ist, stellt das kein Verstoß dar, sofern den Tieren Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt wird. Tragen Sie dies im Auslaufjournal als Laufhof-tage ein und machen Sie eine Bemerkung zum Starkniederschlag. Einige Auslaufjournale haben eigene Buchstaben inkl. Legende für solche speziellen Auslauftage. Für diese "Ersatz-tage" benötigen Sie keine Bewilligung vom Landwirtschaftsamt. Wir bitten Sie jedoch darauf zu achten, dass die Tiere sobald als möglich wieder Weidegang erhalten.

21. Juli 2021, Lena Heinzer